

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Rico Brazerol (BDP, Horgen)

betreffend Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive

Die Marginalie zu § 18 im Sozialhilfegesetz (SHG) wird ersetzt durch «Ermittlung des Sachverhaltes»

§ 18 Abs. 4 und 5 SHG werden durch folgende Absätze 4 - 9 ersetzt:

«<sup>4</sup> Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen der hilfeschenden Person, so ist die Fürsorgebehörde auch ohne deren Zustimmung und ohne Zustimmung der weiteren in Abs. 1 genannten Personen berechtigt, Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

<sup>5</sup> Besteht ein begründeter Verdacht, dass die hilfeschende Person falsche Angaben gemacht oder irreführende Unterlagen vorgelegt habe, so ist die Fürsorgebehörde berechtigt, die hilfeschende Person verdeckt zu observieren, soweit diese sich im öffentlichen Raum aufhält. Sofern es für die Durchführung einer Observierung notwendig ist, ist die Fürsorgebehörde berechtigt, technische Hilfsmittel zur Ortung der hilfeschenden Person zu verwenden.

<sup>6</sup> Die Überwachungsmassnahmen gemäss Abs. 5 sind durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied der Fürsorgebehörde mindestens halbjährlich zu überprüfen.

<sup>7</sup> Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 kann die Fürsorgebehörde am Wohnort der hilfeschenden Person unangemeldet Augenscheine durchführen. Die hilfeschende Person hat diese zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde zu Lasten der hilfeschenden Person würdigen.

<sup>8</sup> Die Fürsorgebehörde informiert die hilfeschende Person und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen. Die Information über Massnahmen gemäss Abs. 5 und Abs. 7 erfolgt stets erst nachträglich.

<sup>9</sup> Der hilfeschenden Person wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observierungen Stellung zu nehmen.»

Benedikt Hoffmann  
Linda Camenisch  
Rico Brazerol

Begründung:

Bekanntlich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 18. Oktober 2016 (Urteil no. 61838/10) entschieden, dass die Schweiz über keine ausreichende Gesetzesgrundlage für die Observierung von Versicherten einer privaten Unfallversicherung verfüge. Infolgedessen wurde dem Regierungsrat eine dringliche Anfrage unterbreitet, die zum Thema hatte, welche Folgen dieses Urteil für von Gemeinden eingesetzte Sozialdetektive habe (KR-Nr. 348/2016). Der Regierungsrat kam in seiner Antwort vom 23. November 2016 zum Schluss, dass im Kanton Zürich kein Handlungsbedarf bestehe, da in § 18 Abs. 4 SHG bereits eine genügende rechtliche Grundlage vorhanden sei.

Gestützt auf die Auffassung des Regierungsrates können die Observierungen wie bisher weiterlaufen.

Das Sozialdepartement der Stadt Zürich ist indes nach Rücksprache mit Strafverfolgungsbehörden und dem städtischen Datenschutzbeauftragten zu einer anderen Auffassung gelangt. Damit ist nicht nur eine effektive Tätigkeit der Sozialdetektive in der Stadt Zürich gefährdet. In Frage steht auch die Verwertbarkeit ihrer Erkenntnisse aus verdeckten Observationen in Strafverfahren. Es ist daher angezeigt, die bislang unumstrittene und nach Auffassung des Regierungsrates nach wie vor zulässige Praxis der Sozialdetektive auf eine klare, unangreifbare rechtliche Grundlage zu stellen.